

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Nordenham vom 27.05.2021

- Anlagerichtlinie -

beschlossen vom Stadtrat am 27.05.2021

Präambel

Der Stadt Nordenham obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist diese Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Nordenham und der von ihr verwalteten Stiftungen erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. Diese Anlagerichtlinie regelt gem. § 30 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung KomHKVO vom 18.09.2017 (Nds. GVBL. S.130) die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze und ergänzt damit die bestehende Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse der Stadt Nordenham vom 21.10.2013. Sie dient der Transparenz und der Absicherung der Gremien und Bediensteten der Stadt Nordenham. Sie stellt den vom Rat der Stadt Nordenham vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung und den beauftragten Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern einzuhalten ist. Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anlagerichtlinie gilt ab Inkrafttreten für alle kurz-, mittel- und längerfristigen Kapitalanlagen der Stadt Nordenham und der von ihr verwalteten Stiftungen. Bei Kapitalanlagen sind zur Begrenzung der Risiken eine Streuung der Anlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzunehmen.
- (2) Bei einer kurzfristigen Anlage im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um vorübergehend, mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten, angelegtes Kapital, welches zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird.
- (3) Als mittelfristig im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Kapitalanlagen, deren Anlagehorizont voraussichtlich sechs Monate bis zwölf Monate beträgt.
- (4) Als längerfristig im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Kapitalanlagen (auch Wiederanlagen) von zwölf Monaten bis maximal 24 Monaten.
Die Richtlinie gilt auch für Anlagen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, wenn es sich bei dem angelegten Kapital nicht um Mittel nach Absatz 1 handelt (z.B. Mittel aus Pensionsrückstellungen etc.).

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Finanzmittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, ausreichend sicher, mit angemessener Rentabilität und notwendiger Verfügbarkeit anzulegen (vgl. § 124 Abs. 2 S. 2 NKomVG; § 30 KomHKVO). In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höchste Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Anlagekapitals, abzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Verwahrtgeltes, gewährleistet ist.
- (2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 110 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Im Rahmen einer umfassenden Finanz- und Liquiditätsplanung müssen die Vermögensanlagen deshalb so strukturiert sein, dass zu jeder Zeit die Liquidität unter Berücksichtigung der Ermächtigungen für Liquiditätskredite gewährleistet ist. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist untersagt.
- (3) Die Anlageentscheidungen sind von der Leitung der Stadtkasse der Stadt Nordenham und von der Leitung des Amtes für Finanzen vorzubereiten, zu dokumentieren, sachgerecht zu kontrollieren und zu überwachen. Die Regelungen gem. § 10 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt. Bei der Vermögensverwaltung ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Bei allen Anlageentscheidungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.
- (5) Kreditinstitute oder Finanzdienstleister dürfen unter Beachtung dieser Anlagengrundsätze mit der Betreuung von Anlagen beauftragt werden.
- (6) Es sind nur Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern zulässig, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, der Bankenaufsicht (oder entsprechenden Branchenaufsicht) und dem Einlagensicherungsfonds für institutionelle Anleger unterliegen. Darüber hinaus müssen die Kreditinstitute Mitglied in einem der folgenden Verbände sein:
 - VÖB (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands)
 - Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
 - Deutscher Spar- und Giroverband e.V.

§ 3 Ziele des Anlagemanagements

Ziele des Anlagemanagements sind:

- a) Die Sicherheit der Geld- und Kapitalanlage am Ende der Laufzeit ist das vorrangige Anlageziel.
- b) Zudem müssen die angelegten Beträge für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
- c) Weitere Ziele sind unter Wirtschaftlichkeitsaspekten das Kapitalwachstum und eine marktgerechte Rendite (Ertrag).

Sicherheit und Verfügbarkeit gehen dabei vor Ertrag.

§ 4 Überwachung der Anlagerichtlinie

- (1) Die Anlagerichtlinie der Stadt Nordenham unterliegt einer ständigen mindestens jährlichen Überprüfung durch das Amt für Finanzen zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten am Finanzmarkt.
Das Protokoll der Überprüfung ist durch den/der Dezenten/-in oder den/der Bürgermeister/-in gegenzuzeichnen.
- (2) Die Überwachung zur Einhaltung dieser Richtlinie durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Anlageklassen/-formen

- (1) Bei der Stadt Nordenham sind unter Beachtung der Vorgaben für die Anlageklassen gemäß § 7 dieser Richtlinie alle nachfolgend aufgeführten Anlageformen zugelassen. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Hierbei ist der Bereich der Sicherheitsanlagen von Bedeutung:
 1. Sicherheitsanlagen kurz- und mittelfristig
 - Tagesgeldanlagen
 - Termingeldanlagen
 - Festgeldanlagen,
 - auf den Namen lautende Schuldverschreibungen
 2. Sicherheitsanlagen langfristig
 - Festverzinsliche Wertpapiere,
 - Variabelzinsanleihen mit Mindestzinsgarantie (z.B. inflationsgebundene Anleihen oder Floater)
- (2) Die Vermögensanlagen bei den in der Verwaltung der Stadt Nordenham bestehenden selbständigen und unselbständigen Stiftungen erfolgt vorrangig in Immobilien, Grundstücken, Pachtland, Forsten, und nur nachrangig in Sicherheitsanlagen.

§ 6 Verbot spekulativer Geschäfte

Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, zur kurzfristigen Spekulation auf Marktentwicklungen zu verstehen.

§ 7

Vorgaben für die Anlageklassen

- (1) Grundsätzlich soll eine nominale Untergrenze des Ertrages von 0% gelten und die Vermeidung von Verwarentgelten im Fokus stehen.
Insgesamt soll nach Möglichkeit ein angemessener Ertrag, d.h. eine Mindestrendite, erwirtschaftet werden. Dabei definiert bei kurzfristiger Verfügbarkeit der Geldmarktsatz (3-MONATS-EURIBOR) in der Regel die Untergrenze. Für längerfristige Horizonte definiert sich die Untergrenze der Mindestrendite auf Basis des 12-MONATS-EURIBOR.

- (2) Die Auswahl der Produkte erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, den Geschäftsabschluss nachvollziehbaren Prozess. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Bei allen Geldanlagen sind von den üblichen und in Frage kommenden Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern (auch Finanzmakler) mehrere Angebote fristgerecht einzuholen und zu dokumentieren.
 - b) Es dürfen nur Anlagen bei Kreditinstituten getätigt werden, die der freiwilligen und gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen und einem der Verbände gem. § 2 Abs. 6 dieser Richtlinie angeschlossen sind. Im Vorfeld der Anlage ist die maximale Höhe der Haftung abzuklären und nur bis zu diesem Betrag anzulegen.
 - c) Je nach Anlagestrategie verändert sich die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Cash-Vermögens. Mit dem kontoführenden Kreditinstitut ist eine genaue Verzinsung zu vereinbaren.
 - d) Anlagen können grundsätzlich im Rahmen eines Cash-Poolings unter Einbezug der städtischen Beteiligungen getätigt werden. Sie werden als Sicherheitsanlagen berücksichtigt.
 - e) Die Entwicklung und das Rating der Schuldner sowie der getätigten Anlagen sind regelmäßig zu prüfen.
 - f) Bei einer Abstufung des Schuldners in den Ratingbereich für Unternehmen mit geringerer Bonität wird die Leitung des Amtes für Finanzen die weitere Vorgehensweise mit dem/der Dezernenten/-in oder dem/der Bürgermeister/-in abstimmen.
 - g) Veränderungen während der Anlagelaufzeit werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Anlagengewährung

Anlagengewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen. Ein indirektes Währungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 9 Kontrolle und Überwachung der Anlagen

- (1) Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie die Risikosituation der Kapitalanlage werden vom Amt für Finanzen regelmäßig überwacht und turnusmäßig dem Fachausschuss schriftlich vorgestellt.
- (2) Werden Dritte mit der längerfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass die Stadt Nordenham mindestens vierteljährlich Berichte inklusive Prognosen zur weiteren Entwicklung erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation sowie zu den Anlageformen Stellung nehmen. Mindestens einmal jährlich sollen die Berichte zudem sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage enthalten.
- (3) Im Rahmen der turnusmäßigen, unvermuteten Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nordenham sind sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage seit der vorhergehenden Kassenprüfung stehen, dem Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes unaufgefordert im Sinne des § 9 Absatz 1 dieser Richtlinie vorzulegen.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für Anlage und Verwaltung von Kapital sowie für die Kontrolle und Überwachung nach dieser Richtlinie sind die Stadtkasse und das Amt für Finanzen der Stadt Nordenham.
- (2) Das Berichtswesen für die Anlagestrategie der Stadt Nordenham wird durch den Finanzausschuss unterstützt, dem ebenfalls die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie obliegt.
- (3) Anlageentscheidungen werden in Abhängigkeit nachfolgender Betragsgrenzen von den genannten Personen getroffen:
 - bis 499.999,- € die Leitung der Stadtkasse oder dessen Vertreter/-in
 - 500.000,- € - 1.499.999,- € die Leitung des Amtes für Finanzen oder dessen Vertreter/-in
 - ab 1.500.000,- € der/die Dezernenten/-in oder der/die Bürgermeister/-in

§ 11 Risikomanagement / Berichtswesen

- (1) Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Das Amt für Finanzen der Stadt Nordenham führt und steuert das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt- mittels Berichtswesen im Sinne des § 9 Absatz 1 dieser Richtlinie.
- (2) Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.
- (3) Mindestens einmal im Quartal stimmen sich die Leitung des Amtes für Finanzen und der/die Dezernenten/-in oder der/die Bürgermeister/-in über unterschiedliche Aspekte (z.B. Anlagestrategie) der städtischen Kapitalanlagen ab.

- (4) Auf Vorschlag der Leitung des Amtes für Finanzen aus gegebenem Anlass kann der/die Dezernenten/-in oder der/die Bürgermeister/-in, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z.B. eine Reduzierung der Quote für Renditeanlagen oder einen Ausschluss bestimmter Emittenten.
- (5) Das Amt für Finanzen fertigt ¼-jährlich einen Finanzstatusbericht / Geldanlagenbericht inklusive einer Prognose für den Ausschuss für Finanzen und Personal an, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben.

§ 12 weitere Bestimmungen

- (1) Die Mitarbeiter der Stadtkasse und des Amtes für Finanzen der Stadt Nordenham sind über diese Richtlinie für Kapitalanlagen zu informieren. Mindestens einmal jährlich hat durch die Leitung des Amtes für Finanzen darüber hinaus eine erneute Information der Mitarbeiter zu erfolgen.
- (2) Die jährliche Unterrichtung ist von den Mitarbeitern schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ungeachtet der vorherigen Bestimmungen dieser Richtlinie obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenham im Einzelfall und mit erforderlicher qualifizierter Mehrheit ($\frac{2}{3}$ -Drittel-Mehrheit) weitere und/oder von den vorstehenden Regelungen nicht erfasste Kapitalanlagen zu beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.